

Kurztitel

Prüfungstaxengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 314/1976 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 13/2002

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.08.2004

Text

	Anlage I -----
I. Allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen:	Euro
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	1,6
Prüfer:	
für jeden Prüfungsteil	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	3,1
für den schriftlichen Teil	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	3,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule	

(\$ 3 Abs. 6 und § 6 SchUG):	
Vorsitzender	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 70 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (\$ 70 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
II. Allgemeinbildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige	
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	6,2
Schulleiter	5,2
Klassenvorstand	3,2
Schriftführer	3,2
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	9,4
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	5,2
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	5,2
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	10,5
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 5,2)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	10,5
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	10,5
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	4,2
Schriftführer	3,2
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	53,2
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	70,9
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	12,6
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	5,2

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	6,2
Schulleiter	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	9,4
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	6,3
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	6,3
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	10,5
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 5,2)
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	6,3
b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender	4,2
Schriftführer	3,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
c) Zulassungsprüfungen:	
Vorsitzender	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	3,1
für den schriftlichen Teil	4,2
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	1,6
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	3,1
für den schriftlichen Teil	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 und 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 73 SchUG):	
wie Z 4	
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-B):	
wie Z 1	
8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung	2,1
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	3,1
9. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	

Vorsitzender	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen	
einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen	
Schulen sowie der entsprechenden Schulen für	
Berufstätige:	
1. Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw.	
§§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	5,2
Jahrgangsvorstand	5,2
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	3,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	9,4
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften)	
in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern	
dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt	
wird	16,6
für einen schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften)	
in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden,	
sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften)	
in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden,	
sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5
für den mündlichen Teil	5,2
Schriftführer	3,2
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	4,2
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	3,2
Werkstättenleiter	3,2
Schriftführer	3,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	9,4
2a. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler	
(bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	85,1
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß	
lit. a und b zu teilen.	
2b. Abschlussarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler	
(bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	69,9
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß	
lit. a und b zu teilen.	

3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	6,2
Schulleiter	6,2
Schriftführer	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	9,4
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der	
Prüfungsvorschriften) in der Dauer von	
mindestens einem Halbtage, sofern dieser	
Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt	
wird	16,6
für einen schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der	
Prüfungsvorschriften) in der Dauer von	
mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern	
dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der	
Prüfungsvorschriften) in der Dauer von	
mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern	
dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5
für den mündlichen Teil	6,2
b) Vorprüfung:	
Vorsitzender	4,2
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	3,2
Werkstättenleiter	3,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	9,4
Schriftführer	3,2
c) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	0,9
Schriftführer	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	3,1
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	4,2
4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen	
(§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw.	
§ 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,0
Prüfer:	
a) für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	3,1
b) in den Fällen eines standardisierten	
Aufnahmeverfahrens	2,1
5. Sonstige Externistenprüfungen	
(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	3,1

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
6. Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	5,2
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	3,2
Klassenvorstand	5,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	16,6
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5
für den mündlichen Teil	5,2
Schriftführer	3,2
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	6,2
Schriftführer	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	9,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	16,6
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	22,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	29,5
für den mündlichen Teil	7,1
b) Zulassungsprüfung:	

Vorsitzender	0,9
Schriftführer	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	3,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	4,2
8. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG): wie Z 5	
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung	2,1
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	3,1
IV. Akademien für Sozialarbeit:	
1. Diplomprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	3,1
Leiter der Lehranstalt	3,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	3,1
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	4,2
Schriftführer	1,0
2. Diplomprüfung für Externisten:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	3,1
Leiter der Lehranstalt	4,7
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	4,7
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	6,3
Schriftführer	1,0
3. Vorbereitungslehrgang für Externisten:	
Vorsitzender	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	3,1
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	2,1
4. Vorprüfungen:	
Prüfer	1,6
Beisitzer	1,0
5. Einstufungsprüfungen:	
Vorsitzender	1,0
Leiter der Lehranstalt	1,0
Prüfer (für jeden Prüfungsteil)	3,1
Schriftführer	1,0
6. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	
Prüfer	1,0
V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:	

- a) Diplomprüfung für das Lehramt (gemäß der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 - AStO):
1. Vorsitzender der Prüfungskommission 2,6
 2. jeweils zuständige Abteilungsleiter 3,1
(Abteilungsleiter für Übungsschulen 1,0)
 3. je Prüfung aus den Studienfachbereichen (Klausur-, Projekt- oder Hausarbeit)
 1. Begutachter 4,2
 2. Begutachter 2,1
 4. je Unterrichts- bzw. Lehrauftritt an Berufspädagogischen Akademien und in der Weiterbildung auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften
 - je Prüfer (höchstens zwei Prüfer) 3,1
 5. je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch; jeweils studienfachbereichsübergreifend)
 - je Begutachter (maximal zwei Begutachter) 29,5
 6. je mündliche kommissionelle Prüfung Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer)
 - in der Teilkommission 3,7
 - je Prüfer (höchstens drei Prüfer) 2,6
 - sofern kein eigener Vorsitzender bestellt wird und sich die Prüfer die Vorsitzführung teilen, gebührt jedem der (höchstens drei) Prüfer für diese Tätigkeit zusätzlich 1,0
- b) Pflichtkolloquien und sonstige verpflichtende Prüfungen auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften
- Prüfer 1,6
- c) Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Lehranstalt
- Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst:
- Vorsitzender der Prüfungskommission 3,1
- Leiter 3,1
- Prüfer:
- Prüfer der mündlichen Prüfung 3,1
1. Begutachter der Klausurarbeit 3,1
 2. Begutachter der Klausurarbeit 3,1
 1. Begutachter der Hausarbeit 8,4
 2. Begutachter der Hausarbeit 4,2
- Schriftführer 1,0
- d) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:
- aa) 1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):
- Vorsitzender 6,2
- Schulleiter oder Abteilungsvorstand 5,2
- Klassenvorstand 3,2
- Schriftführer 3,2
- Prüfer:
- für den mündlichen Teil 5,2
- für den schriftlichen Teil 9,4
- für den praktischen Teil 6,2
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):
- Vorsitzender 4,2
- Prüfer der (mündlichen) Prüfung 5,2
3. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):
- Prüfer:

a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	85,1
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1
cc) Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:	
Vorsitzender	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	6,2
Schriftführer	6,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	7,1
für den schriftlichen Teil	9,4
für jeden praktischen Prüfungsteil	7,1
Vorprüfung:	
Vorsitzender	4,2
Prüfer der mündlichen Prüfung	5,2
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	1,6
Schriftführer	1,6
für den mündlichen Teil	3,1
für den schriftlichen Teil	4,2
für den praktischen Teil	3,1
dd) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	1,6
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	3,1
für den schriftlichen Teil	4,2
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
ee) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG): wie sublit. dd	
ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	3,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,6
VI. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlußprüfung (Sportlehrerprüfung, Schullehrerprüfung u. a.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	2,6
Leiter der Bundesanstalten	2,1
Abteilungsvorstand (als Protokollführer)	1,6
Prüfer (je Prüfungsteil)	3,1

ein Vertreter des Sports 1,0